

Statuten des Vereins Kobuk – Verein für kritischen Medienkonsum

Der Verein

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Kobuk – Verein für kritischen Medienkonsum“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und den deutschen Sprachraum.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, fördert die Kompetenz der Bevölkerung im Umgang mit analogen und digitalen Medien. Der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätige Verein klärt über den Umgang mit Falschmeldungen und Kampagnen auf und ermöglicht mündigen Bürgerinnen und Bürgern einen aufgeklärt-kritischen Umgang mit Informationen.

Der Verein bezweckt, medienethische Problemstellungen sowie journalistische Fehler in Medien objektivierbar und unideologisch nachzuweisen, sowie die Arbeitsweisen von Medien aufzuzeigen und zu erklären. Damit soll ein Beitrag zur Volksbildung (gem. § 35 Abs. 2 BAO) geleistet werden, indem die Medienkompetenz der Bevölkerung gefördert wird.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
 - a) Publizieren von Beiträgen auf der Vereinswebsite www.kobuk.at,
 - b) Publizieren von Inhalten auf gängigen Social-Media-Kanälen, sowie deren Bewerbung,
 - c) Vorträge, Interviews, Gastbeiträge, Medienkooperationen und Lehrveranstaltungen über Medienkritik und Medienethik,
 - d) Kooperationen mit anderen Einrichtungen gemäß § 40 Abs 3 BAO, sofern der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung des Vereinszwecks darstellt und kein Mittelabfluss an eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 nicht erfüllt, stattfindet.
- (2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beiträge von ordentlichen und fördernden Mitgliedern
- b) Spenden, Sammlungen, Sponsoring, letztwillige Verfügungen
- c) Subventionen und Förderungen
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte)
- f) Kostenbeiträge für Informations-, Beratungs- und Bildungsdienstleistungen;

(3) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- a) sich an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- b) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

(4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionär:innen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

(5) Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988:

- a) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- b) Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- e) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- f) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- g) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- h) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- i) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinn des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- j) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- k) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- l) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO, Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- m) Für den Fall der Spendenbegünstigung: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

Die Mitgliedschaft

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern, nicht jedoch operativ für den Verein tätig sind.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Dazu ist dies schriftlich dem Vorstand anzuzeigen. E-Mail gilt als Schriftform.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- (4) Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand aus den Gründen wie oben im Abs. 3 erfolgen; Abs. 4 ist dabei ebenfalls zu beachten.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die ordentlichen Mitglieder haben die Möglichkeit, physische Personen für die Wahl in den Vorstand bzw. Rechnungsprüfung zu nominieren. Fördernde Mitglieder können nach Maßgabe der Vorgaben des Vorstands zu ausgewählten Veranstaltungen des Vereins eingeladen werden.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Dies geschieht regelmäßig im Rahmen der Mitgliederversammlung, dabei ist die Rechnungsprüfung einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die Vereinsorgane

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Der Vorstand kann zudem einen Beirat einrichten.
- (2) Tätigkeiten der Vereinsorgane erfolgen ehrenamtlich und entgeltlich.

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal alle fünf Jahre statt. Sie ist physisch oder digital abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
- a) Auf Beschluss des Vorstands;
 - b) Auf Verlangen der Rechnungsprüfer;
 - c) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt und schriftlich beim Vorstand kundtut; E-Mail gilt als Schriftform.
 - d) Auf Verlangen eines gerichtlich bestellten Kurators.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen stattfinden. Die Frist beginnt mit dem Einlangen des Verlangens beim Vorstand.
- (4) Zu Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- (5) Anträge für eigene Tagesordnungspunkte können von Mitgliedern bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingebracht werden. E-Mail gilt als Schriftform.
- (6) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, oder ihre Stimme übertragen haben. Stimmübertragung kann schriftlich erfolgen. E-Mail gilt als Schriftform.
- (9) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz führt die Obperson, in deren Verhinderung der/die Kassier/in.
- (11) Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, sowie deren Entlastung;
- b) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- c) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen:
 - a) Aus der Obperson
 - b) Aus dem/der Kassier/in (Auch: Erste/r Stellvertreter/in der Obperson)
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Die Wahl für jede Position des Vorstands erfolgt separat. Die Wahl erfolgt nach folgendem Modus:
 - a. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (mehr als 50%) erhält.
 - b. Erreicht niemand die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidat:innen statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen erhält.
 - c. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl ist eine weitere Stichwahl durchzuführen; bleibt diese erneut ergebnislos, entscheidet das Los.
 - d. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - e. Die Wahl erfolgt geheim, wenn die Versammlung dies beschließt.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstands kann in einer Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn dies mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Dazu zählen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand muss – zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Vereins- und/oder Vorstandstätigkeit – bei frühzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds, an seine Stelle eine andere physische Person interimistisch ernennen. Das so kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Diese Person muss spätestens bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (7) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre; Wiederwahl ist in der Mitgliederversammlung zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und alle anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (9) Den Vorsitz führt die Obperson.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, die Obperson oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt regelmäßig mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds, bei Gefahr in Verzug oder besonderen Gründen auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung, in Kraft.

- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse. E-Mail gilt als Schriftform.
- (12) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen und abberufen. Die Mitglieder des Beirats müssen vom Vorstand einstimmig gewählt werden. Auch die Abwahl erfolgt einstimmig.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die Ausübung aller für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Tätigkeiten;
- (2) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung, den geprüften Rechnungsabschluss sowie sonstiger in diesen Statuten geregelter Berichtspflichten;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat;
- (9) Im Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG;
- (10) Unbeschadet des § 10 b) dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen

beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obperson führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die Obperson berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Die Obperson führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (4) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren für die Rechnungsprüfung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese Personen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Der Rechnungsprüfung obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat der Rechnungsprüfung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfung haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, die ordentliche- oder Ehrenmitglieder sein können. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. E-Mail gilt als Schriftform.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in fachlichen Fragen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und abberufen.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für die im Punkt 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke zu verwenden.